



# Insolvenzrecht

SS 2020

Prof. Dr. Diederich Eckardt

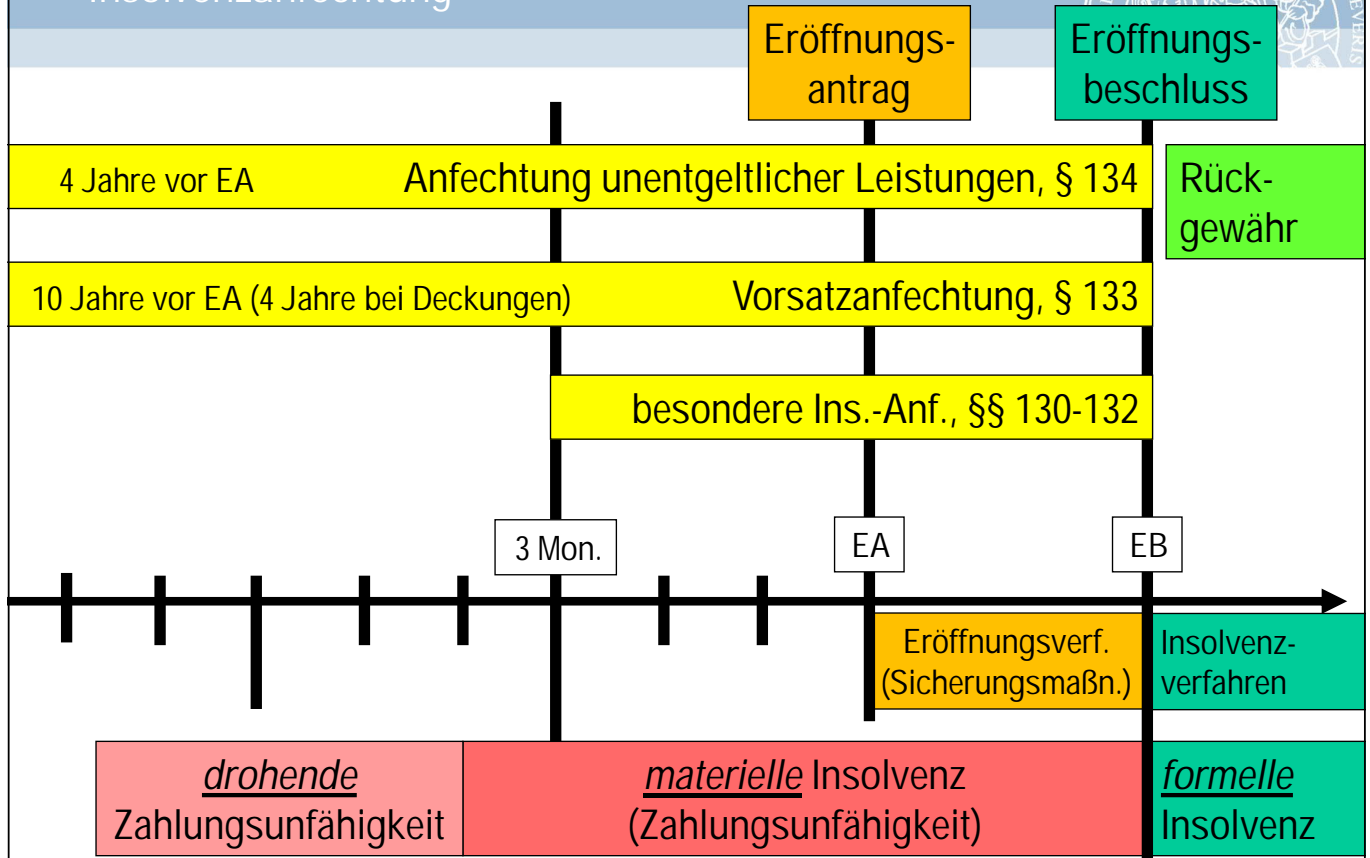


Lerneinheit 25 (SPB 2)



Insolvenzanfechtung II:  
Die Anfechtungstatbestände

# Insolvenzanfechtung



# Insolvenzanfechtung



Die Anfechtungstatbestände: Überblick in systematischer Hinsicht

Anfechtungstatbestand	Krisenzeichen	Zeitraum vor Antrag	subjektive Voraussetzungen beim Anfechtungsgegner	
§ 130 I Nr 1	Kongruente oder inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	Zahlungsunfähigkeit	3 Monate	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
§ 130 I Nr 2	Kongruente oder inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	Antrag	nach Antrag	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit/ des Antrags oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
§ 131 I Nr 1	Inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	-	1 Monat	-
§ 131 I Nr 2	Inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	Zahlungsunfähigkeit	3 Monate	-
§ 131 I Nr 3	Inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	-	3 Monate	Kennntnis der Benachteiligung oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
§ 132 I Nr 1	Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung	Zahlungsunfähigkeit	3 Monate	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
§ 132 I Nr 2	Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung	Antrag	nach Antrag	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit/ des Antrags oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
§ 133 I 1	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung	-	10 Jahre	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz
§ 133 I 2	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung	Drohende Zahlungsunfähigkeit	10 Jahre	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz (wird vermutet)
§ 133 II	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung bei Deckung	-	4 Jahre	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz
§ 133 III 1	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung bei kongruenter Deckung	Zahlungsunfähigkeit	4 Jahre	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz (wird vermutet)
§ 133 IV	Vorsätzliche unmittelbare Gläubigerbenachteiligung durch Vertrag mit Insider	-	2 Jahre	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz (wird vermutet)
§ 134 I	Unentgeltliche Leistung	-	4 Jahre	-
§ 135 I Nr 1	Besicherung von Gesellschafterdarlehen	-	10 Jahre	-
§ 135 I Nr 2	Befriedigung von Gesellschafterdarlehen	-	1 Jahr	-
§§ 135 II, 143 III	Darlehensrückzahlung bei Gesellschafter-Sicherheit	-	1 Jahr	-

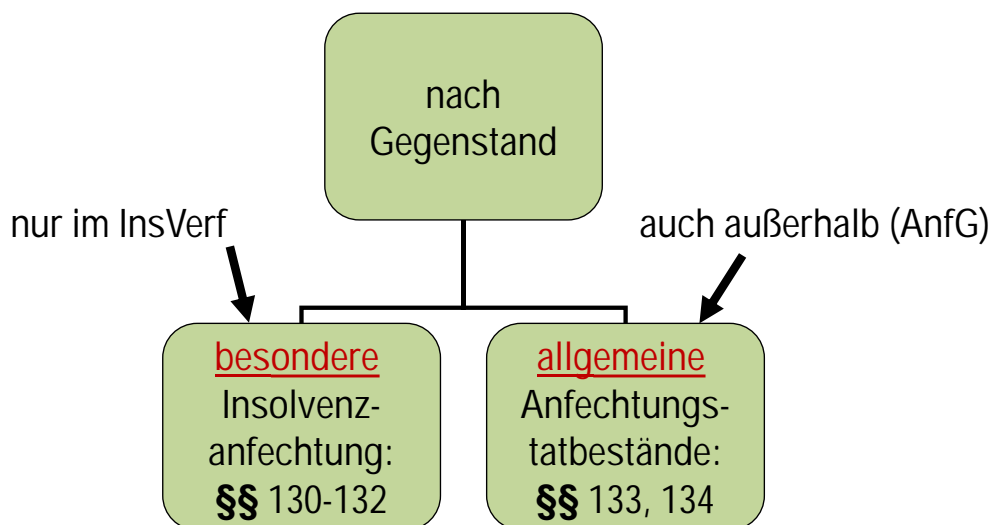
Die Anfechtungstatbestände: Überblick in zeitlicher Hinsicht

Zeitraum vor Antrag	Anfechtungstatbestand	Krisenzeichen	subjektive Voraussetzungen beim Anfechtungsgegner	
10 Jahre	§ 133 I 1	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung	-	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz
10 Jahre	§ 133 I 2	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung	Drohende Zahlungsunfähigkeit	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz (wird vermutet)
10 Jahre	§ 135 I Nr 1	Besicherung von Gesellschafterdarlehen	-	-
4 Jahre	§ 133 II	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung bei Deckung	-	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz
4 Jahre	§ 133 III 1	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung bei kongruenter Deckung	Zahlungsunfähigkeit	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz (wird vermutet)
4 Jahre	§ 134 I	Unentgeltliche Leistung	-	-
2 Jahre	§ 133 IV	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung durch Vertrag mit Insider	-	Kennntnis vom Benachteiligungsvorsatz (wird vermutet)
1 Jahr	§ 135 I Nr 2	Befriedigung von Gesellschafterdarlehen	-	-
1 Jahr	§ 135 II	Darlehensrückzahlung bei Gesellschafter-Sicherheit	-	-
3 Monate	§ 130 I Nr 1	Kongruente oder inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	Zahlungsunfähigkeit	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
3 Monate	§ 131 I Nr 2	Inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	Zahlungsunfähigkeit	-
3 Monate	§ 131 I Nr 3	Inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	-	Kennntnis der Benachteiligung oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
3 Monate	§ 132 I Nr 1	Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung	Zahlungsunfähigkeit	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit (wird vermutet bei Insider)
1 Monat	§ 131 I Nr 1	Inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	-	-
nach Antrag	§ 130 I Nr 2	Kongruente oder inkongruente Deckung für Insolvenzgläubiger	Antrag	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit/ des Antrags oder zwingende Schlussfolgerung (werden vermutet bei Insider)
nach Antrag	§ 132 I Nr 2	Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung	Antrag	Kennntnis der Zahlungsunfähigkeit/ des Antrags (werden vermutet bei Insider)



„Anfechtungsgrund“ = Anfechtungstatbestände, §§ 130-137

- Allgemeine Anfechtungstatbestände (= Parallele im AnfG!)
  - Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung, § 133 („Vorsatzanfechtung“, wie § 3 AnfG)
  - Unentgeltliche Leistung, § 134 („Schenkungsanfechtung“, wie § 4 AnfG)
  - [Gesellschafterdarlehen, § 135 (wie §§ 6, 6a AnfG)]
- „Besondere Insolvenzanfechtung“ (= keine Parallele im AnfG!)
  - von Deckungsgeschäften (Sicherung/Befriedigung von InsGl)
    - bei kongruenter (oder inkongruenter!) Deckung, § 130
    - bei inkongruenter Deckung, § 131
  - bei unmittelbar nachteiliger Rechtshandlung, § 132
  - Sonderfälle:
    - Leistungen an stille Gesellschafter, § 136
    - Wechsel- und Scheckzahlungen, § 137 II





besondere  
InsAnf

Deckung von  
InsForderung  
(Sicherung/  
Befriedigung)

andere  
Rechtshandlung  
des Sch.

kongruent oder  
inkongruent:  
§ 130

inkongruent:  
§ 131

unmittelbar  
nachteiliges  
Rechtsgeschäft:  
§ 132 I

sonstige  
Rechtshandlung:  
§ 132 II



Eröffnungs-  
antrag

Eröffnungs-  
beschluss

Sinn: rückwirkende Gleichbehandlung von InsGl

Deckungsanfechtung, §§ 130, 131

3 Mon.

EA

EB

Eröffnungsverf.  
(Sicherungsmaßn.)

Insolvenz-  
verfahren

drohende  
Zahlungsunfähigkeit

materielle Insolvenz  
(Zahlungsunfähigkeit)

formelle  
Insolvenz

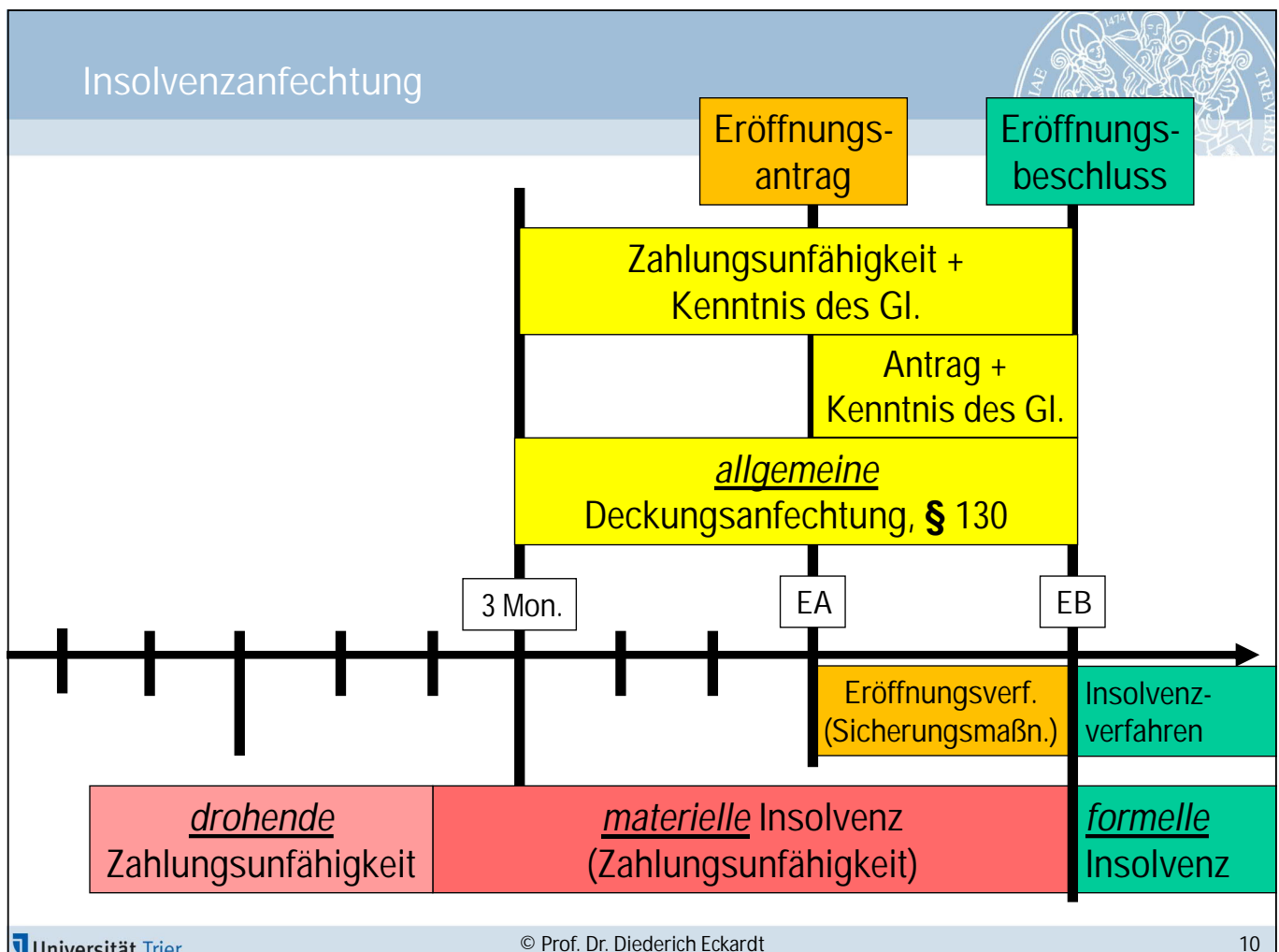
## § 130 Kongruente Deckung

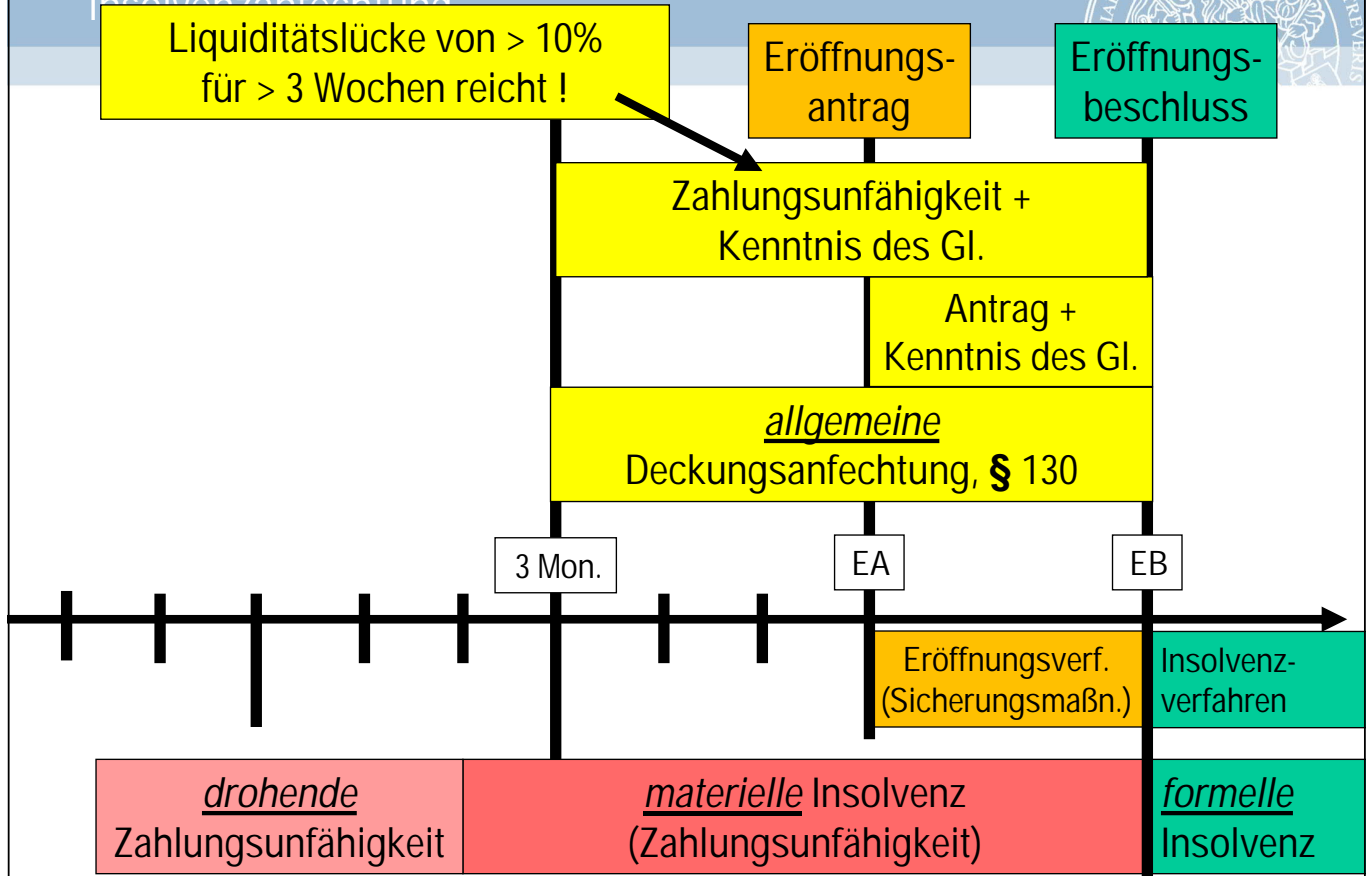
(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte

### § 130: Anfechtung wegen kongruenter (oder inkongruenter!) Deckung

- AnfGegner hat erlangt, was und wie es ihm zustand - an sich nicht „suspekt“, aber Vorverlagerung der Gläubigergleichbehandlung ins Vorfeld des InsVerf (Krise)
- Deckung einer Insolvenzforderung
  - Deckung = Sicherung oder Befriedigung oder deren Ermöglichung
- erforderlich: positive Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder zwingende Schlussfolgerung aus bekannten Umständen (längere Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, Zahlungseinstellung, nur noch Teilzahlungen), § 130 I Nr. 1, II
  - bei Deckung nach Eröffnungsantrag: Kenntnis bzw. zwingende Schlussfolgerung hins. Antrag reicht, § 130 I Nr. 2, II





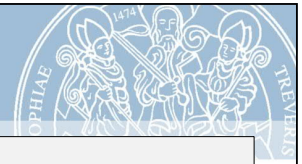
Insolvenzanfechtung



§ 17 Zahlungsunfähigkeit

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. ...

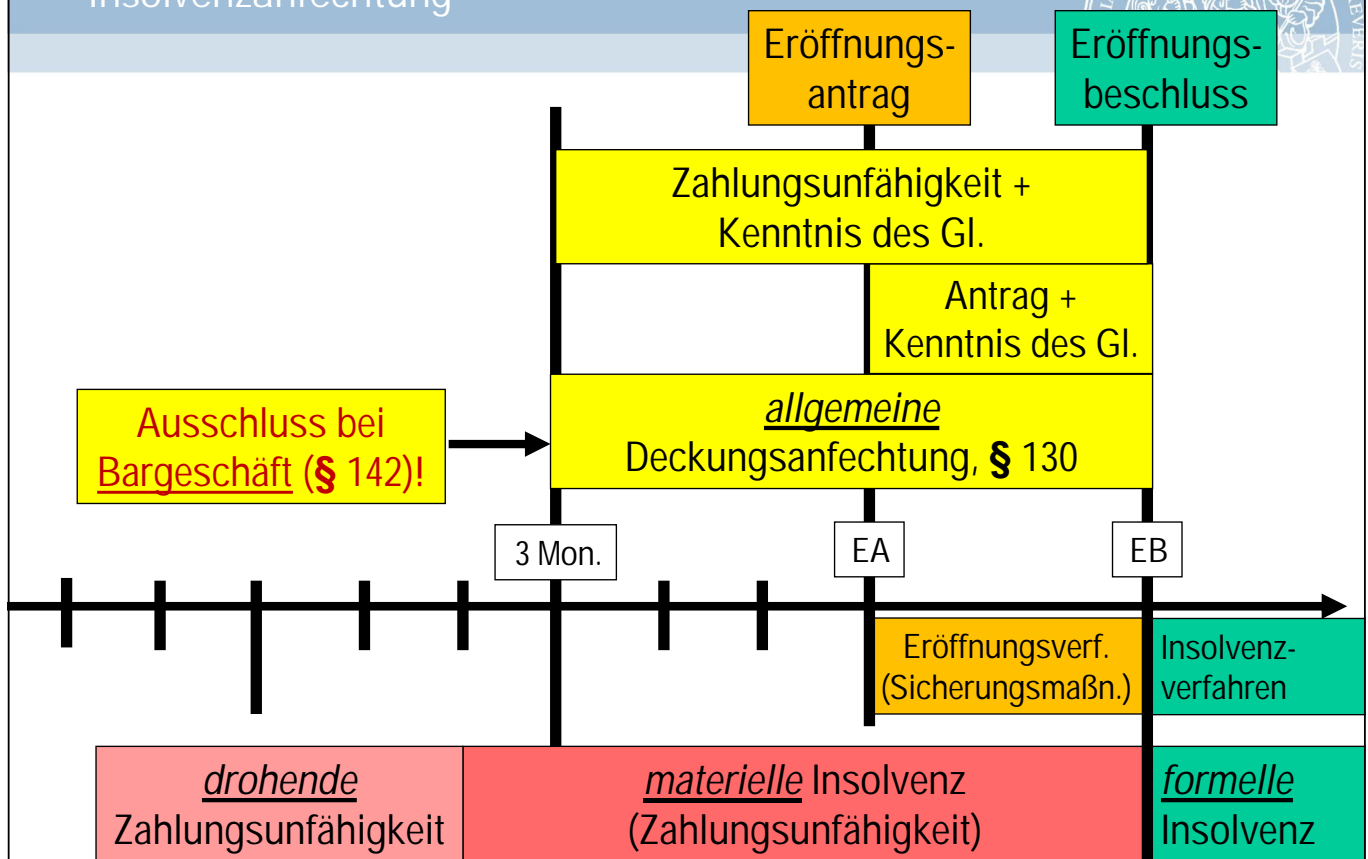
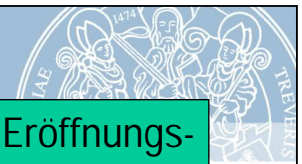
- Definition Zahlungsunfähigkeit:
  - andauerndes Unvermögen (voraussichtlich > 3 Wochen, sonst unerhebliche „Zahlungsstockung“),
  - einen nicht ganz unwesentlichen Teil (> 10%)
  - der bestehenden (= nicht substanziell bestrittenen),
  - fälligen
  - und ernsthaft eingeforderten (fehlt bei faktischem Stillhalten während eines Sanierungsversuchs!)
  - Geldverbindlichkeiten zu berichtigen



## § 17 Zahlungsunfähigkeit

(2) ... Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

- Zahlungsunfähigkeit wird (widerleglich) vermutet bei „Zahlungseinstellung“ → Liquiditätsbilanz entbehrlich
- „Zahlungseinstellung“ = jedes nach außen hervortretende Verhalten des Schuldners, in dem sich nach der Verkehrsanschauung die Tatsache dokumentiert, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen
  - kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer (in der Rechtsprechung entwickelter) Beweisanzeichen gefolgert werden
  - BGH: bereits die Nichterfüllung einer einzigen Forderung kann genügen, wenn diese der Höhe nach nicht unerheblich ist
  - BGH: ebenso Bitte um Ratenzahlung, wenn sie vom Schuldner mit der Erklärung verbunden wird, seine fälligen Verbindlichkeiten (anders) nicht begleichen zu können



## § 142 Bargeschäft

(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.

### Ausnahme für Bardeckung/„Bargeschäft“, § 142 I

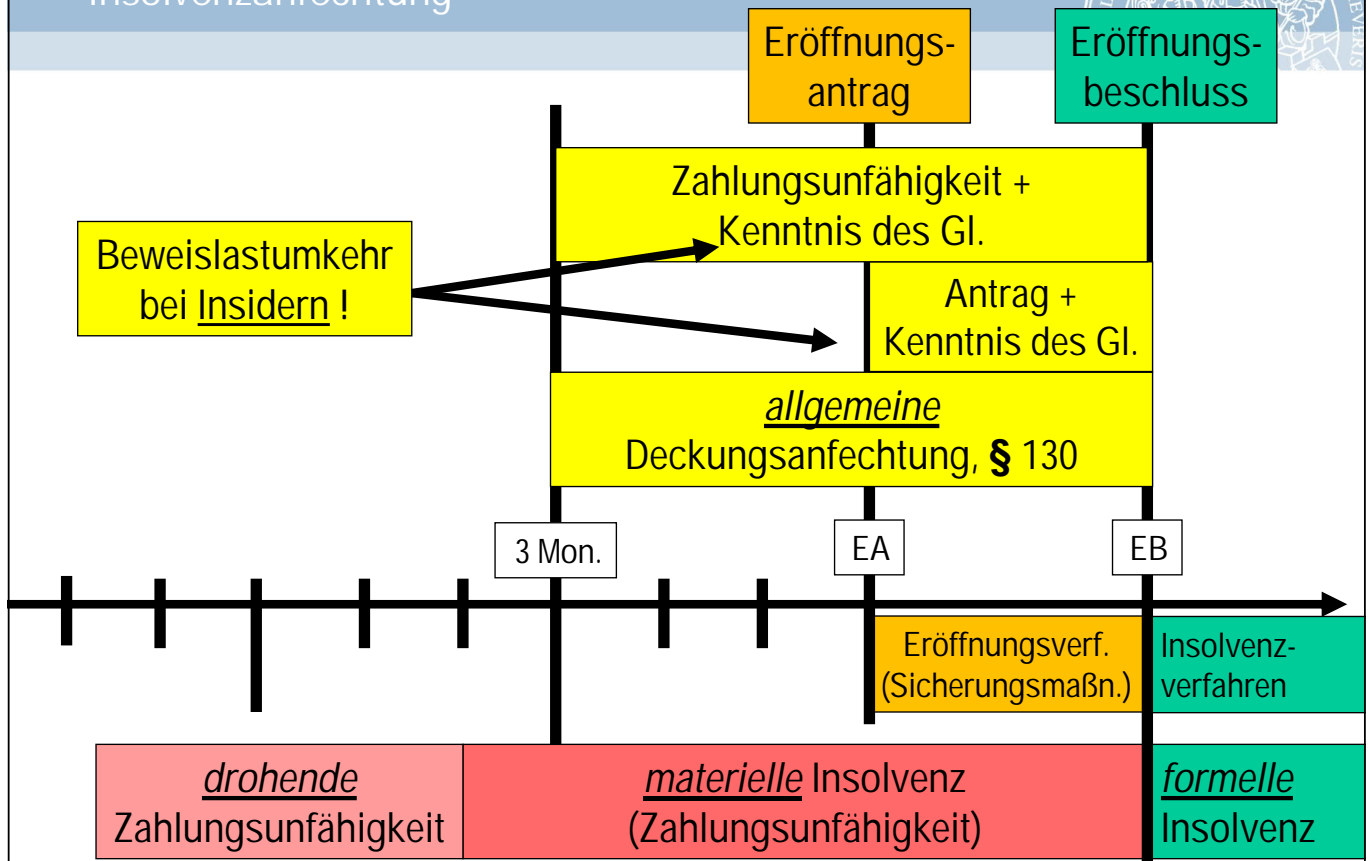
- Ausschluss der Anfechtung nach § 130 bei einer Leistung des Sch., für die unmittelbar eine haftungsrechtlich gleichwertige Gegenleistung in das Schuldnervermögen gelangt ist
  - Sinn: Privilegierung verkehrsblicher Umsatzgeschäfte, die zeitnah vereinbarungsgemäß erfüllt werden
    - Sch. soll auch in der Krise nicht völlig vom Geschäftsverkehr ausgeschlossen sein, schon weil das alle Sanierungschancen sofort zunichte machen würde
  - aber NICHT: Ausdruck fehlender Gläubigerbenachteiligung (wird häufig missverstanden)
    - beim Bargeschäft fehlt es zwar stets an der *unmittelbaren* Gläubigerbenachteiligung, aber die ist i.d.R. ja auch nicht erforderlich (s.o.), und eine *mittelbare* Gläubigerbenachteiligung kann auch beim Bargeschäft ohne Weiteres vorliegen
    - deswegen ist auch eine Anfechtung nach §§ 131, 133 möglich

## § 142 Bargeschäft

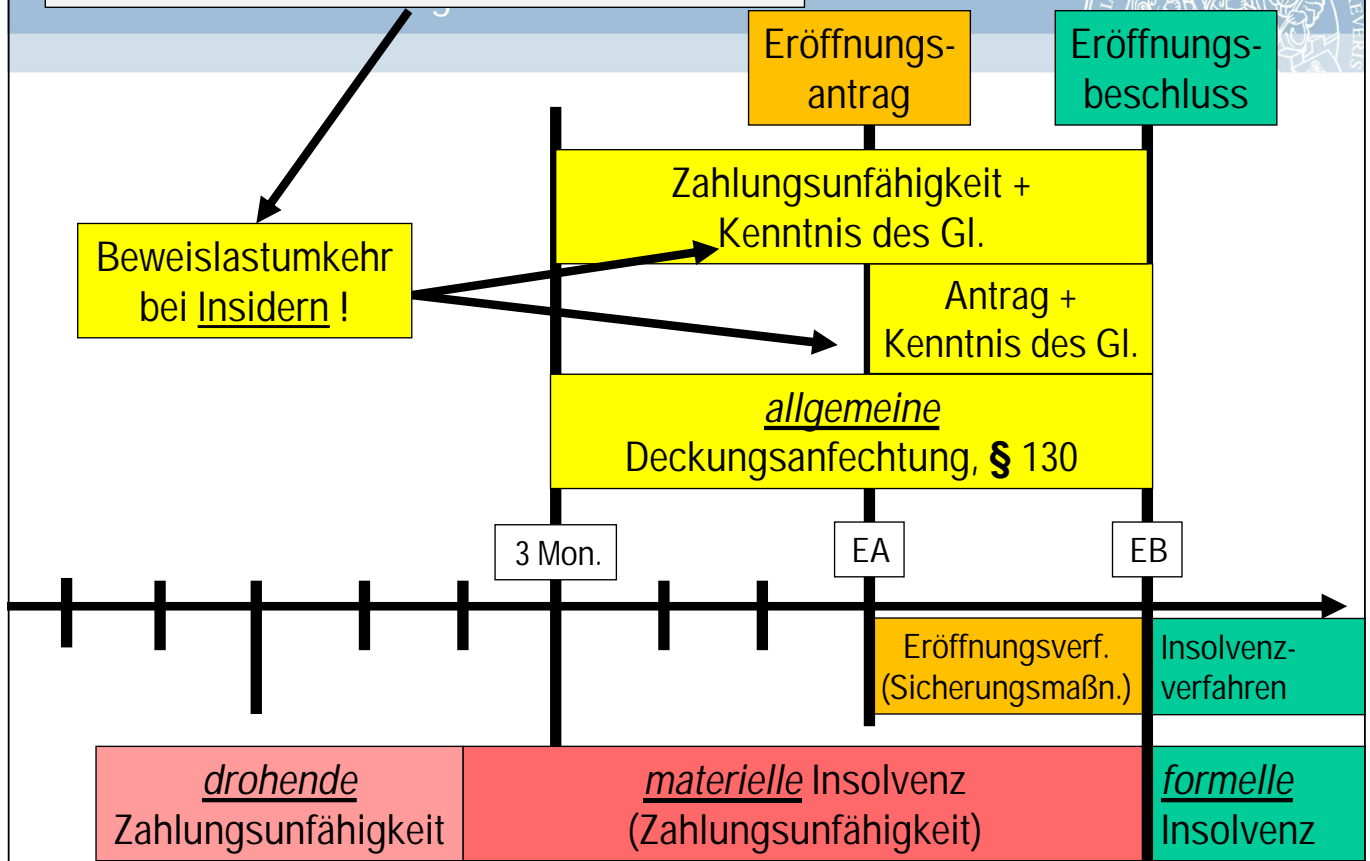
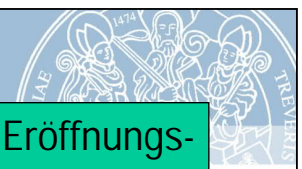
(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. ...

- Leistungen müssen haftungsrechtlich gleichwertig sein, z.B. ...
  - Sachkauf gegen angemessenen Kaufpreis
  - Zahlung angemessener Vergütung an Sanierungsberater in der Krise
  - kein Synallagma erforderlich → auch Bestellung einer Kreditsicherheit gegen Darlehensauszahlung/Stundung einer Kaufpreisforderung
  - Gutschrift auf debitorisches Konto + Zulassung von Verfügung in gleicher Höhe
- „unmittelbarer“ Leistungsaustausch = in engem zeitlichem Zusammenhang (§ 142 II 1)
  - Abgrenzung zum Kreditgeschäft (BGH: eine Woche schädlich, wenn aufgrund von Zahlungsproblemen; sonst je nach Usancen des konkreten Geschäfts u.U. bis zu 30 Tage [vgl. § 286 III BGB!])
  - Arbeitslohn (§ 142 II 2) und Grundstücksgeschäfte bis zu 3 Monate
- BGH: Leistung muss abredegemäß sein = kongruente Deckung → nur Anfechtung nach § 130 ausgeschlossen, nicht auch § 131
  - nicht unproblematisch, weil § 142 I n.F. nur die Möglichkeit der Vorsatzanfechtung erwähnt





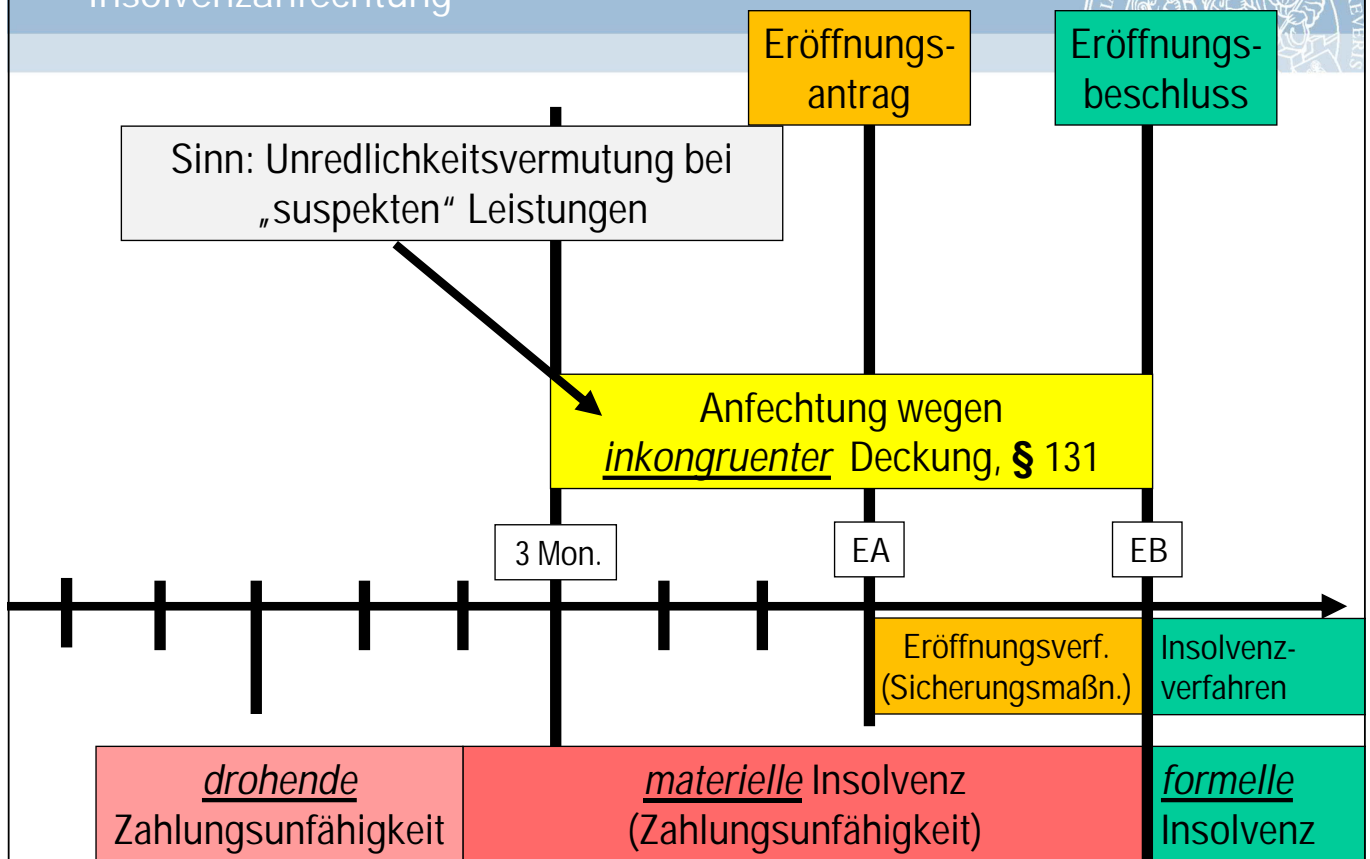
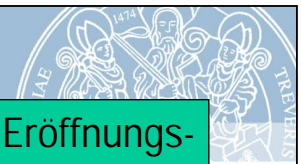
Insider = „nahestehende“ Person gem. § 138





Kenntnisvermutung bei nahestehenden Personen („Insidern“, § 138)

- wichtig als Anknüpfungspunkt für Beweislastumkehr: § 130 III, ferner §§ 131 II 2, 132 III, 133 IV
- Insolvenz der natürlichen Person (§ 138 I)
  - nahe Verwandte des Schuldners
  - vergleichbare gesellschaftsrechtl. oder dienstvertragl. Beziehung des Schuldners
- Insolvenz der juristischen Person (§ 138 II)
  - Organmitglieder, persönlich haftende und qualifiziert beteiligte Gfiter
  - vergleichbare gesellschaftsrechtl. oder dienstvertragl. Beziehung
  - Ausdehnung auf deren nahe Verwandte



## § 131 Inkongruente Deckung

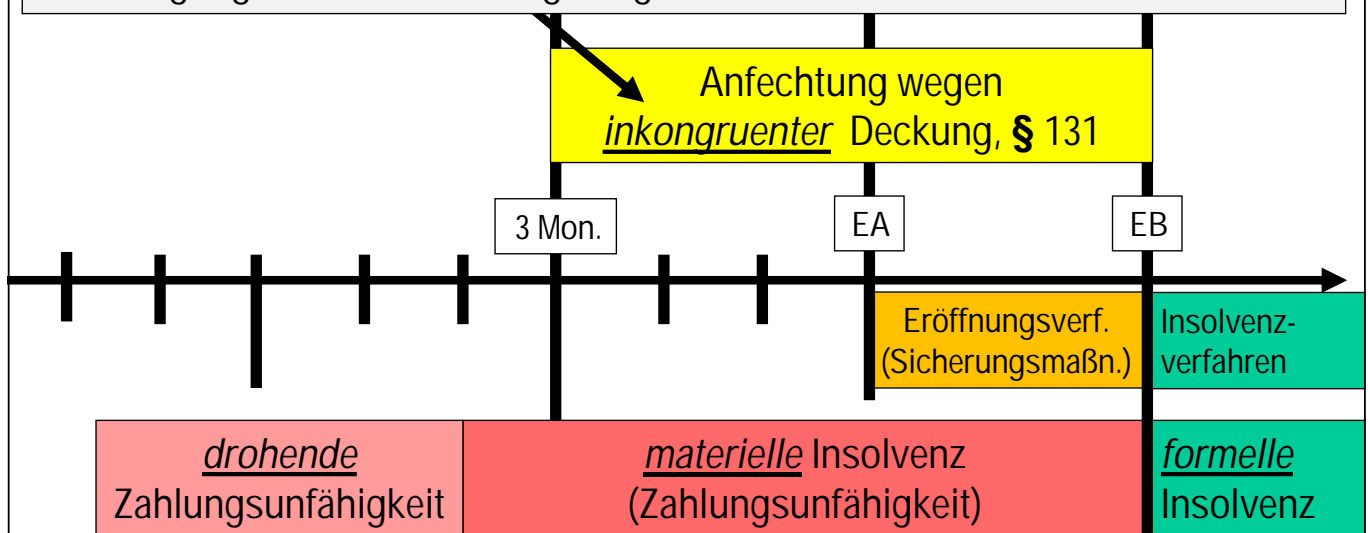
(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,

1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,
2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war, ...

### § 131: Anfechtung wegen inkongruenter Deckung

- Deckung (Sicherung oder Befriedigung) eines Insolvenzgläubigers
- "Inkongruenz": alles suspekt, was nicht vereinbart war:
  - gar nicht
  - nicht so („nicht in der Art“ bzw. „nicht in der Zeit“)
    - nicht bei ganz geringfügiger Abweichung der Leistung
    - Überweisung statt Barzahlung
    - in Cash-Management-Systemen (Cash-Pool) bei Zahlungen durch eine andere Gesellschaft als der vertraglichen Sch.
  - nicht außerhalb der Krise

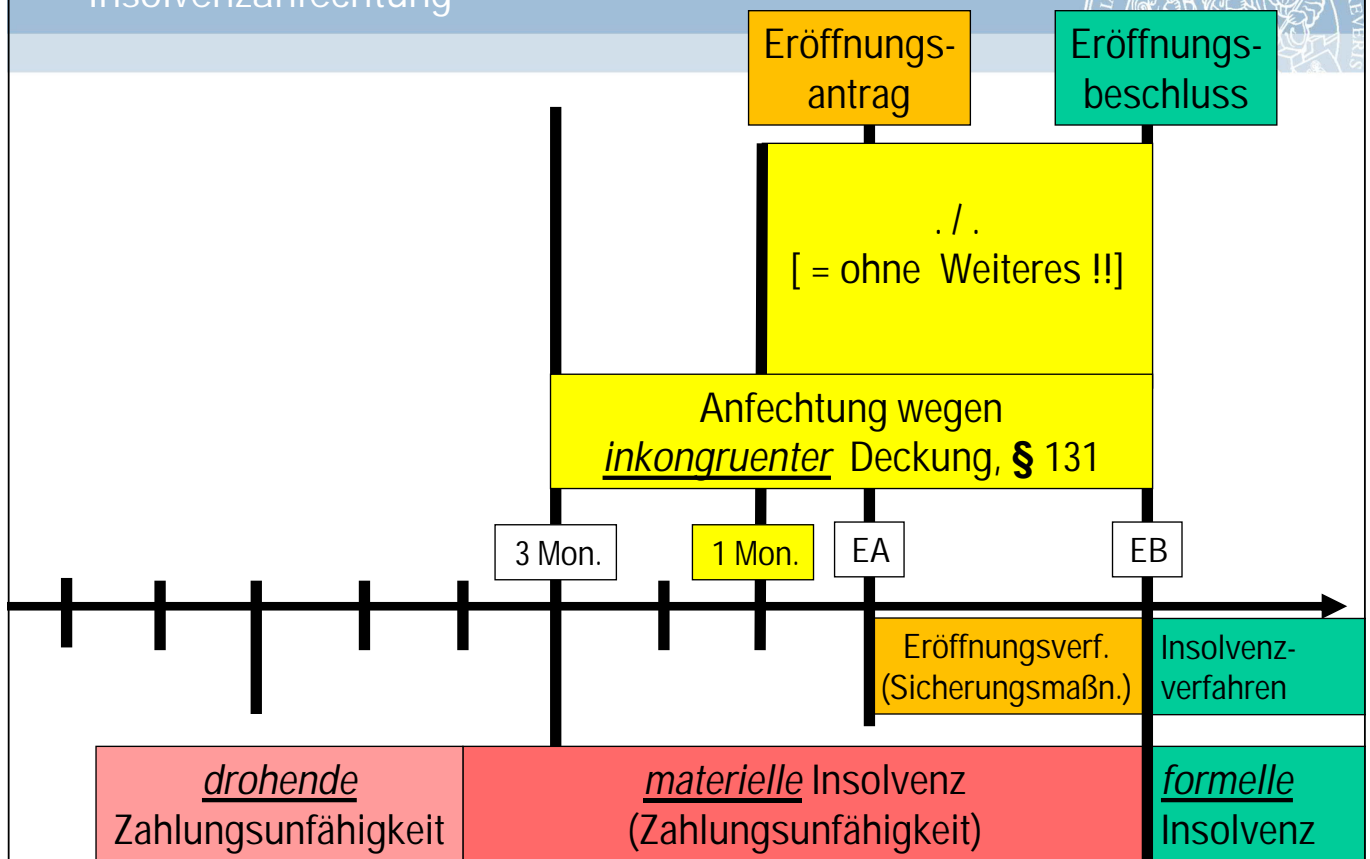
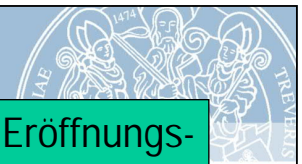
- Rechtserwerb in der Zwangsvollstreckung oder Zahlung zur Abwendung angedrohter Zwangsvollstreckung bzw. angedrohten Insolvenzantrags
- Abtretung einer Forderung gegen Dritte/eines Kundenschecks
- Zahlung eines Dritten auf Anweisung des Schuldners
- Gewährung einer nicht vor der Krise/Dreimonatszeitraum vereinbarten Sicherheit (zB Abtretung von Steuererstattungsansprüchen)
- Honorarzahlung auf formal inkorrekte (RA- oder StB-) Rechnung
- Erlangung einer Aufrechnungsmöglichkeit



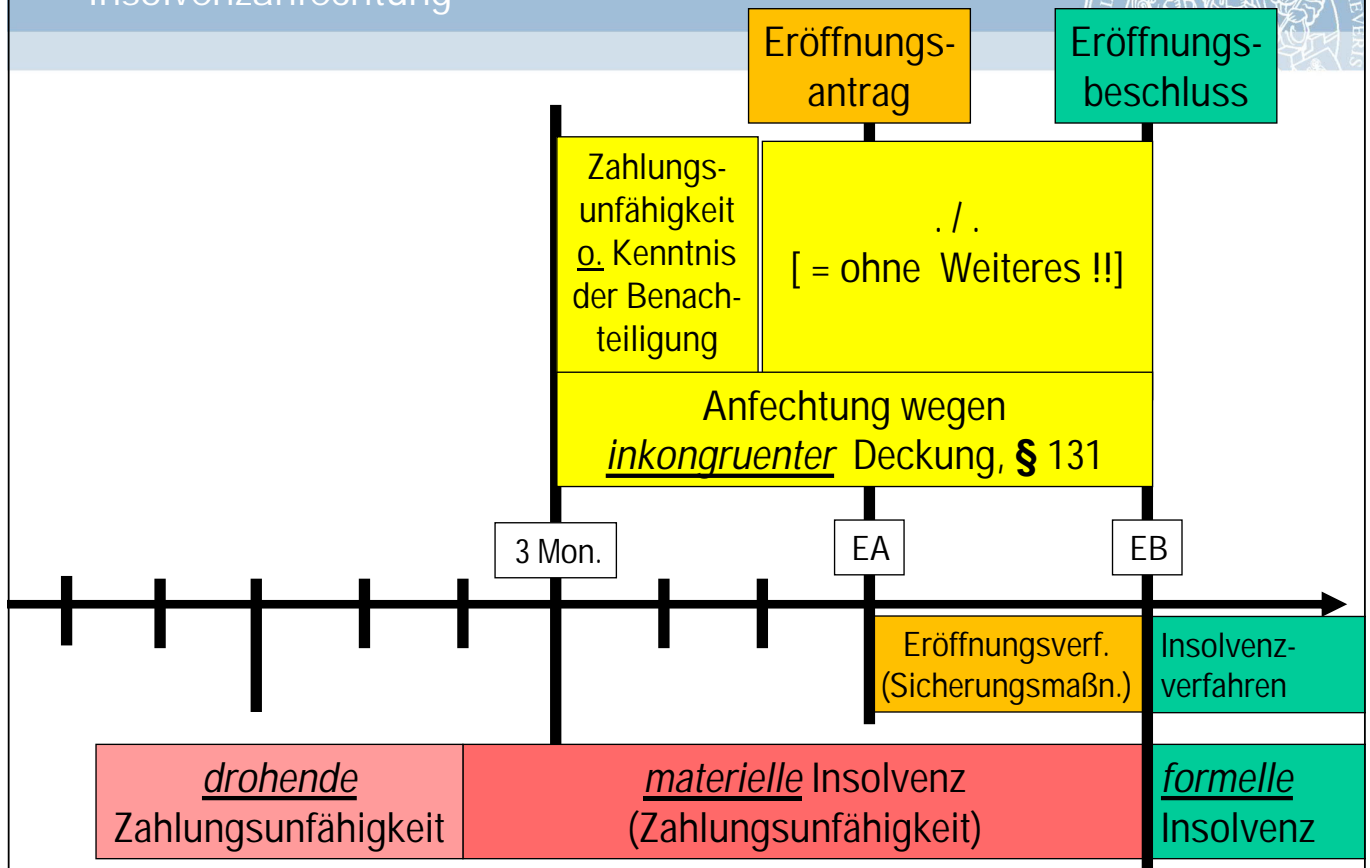


§ 131: Anfechtung wegen inkongruenter Deckung (Forts.)

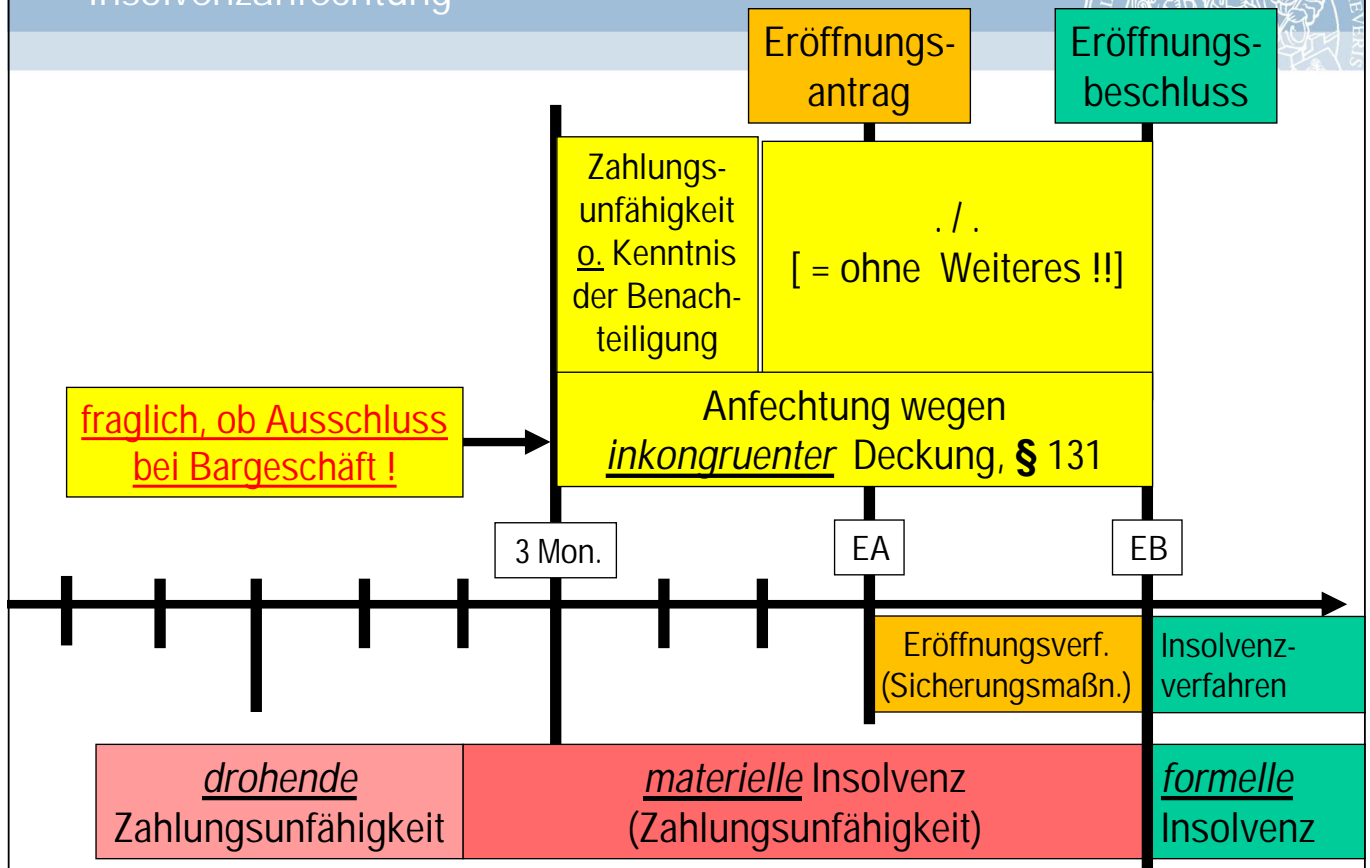
- ab 1. Monat vor Eröffnungsantrag KEINE zusätzl. Voraussetzungen (§ 131 I Nr. 1)
- im 2./3. Monat vor Eröffnungsantrag reicht objektiv vorliegende Zahlungsunfähigkeit, ohne Kenntnis des Anfechtungsgegners (§ 131 I Nr. 2)
  - oder Kenntnis der Benachteiligung oder zwingende Schlussfolgerung (§ 131 I Nr. 3, weniger praktikabel)]
- Bargeschäftsausnahme anwendbar, § 142 I? wohl wie bisher (-), weil kongruentes Geschäft voraussetzt (BGH, h.M.)



# Insolvenzanfechtung



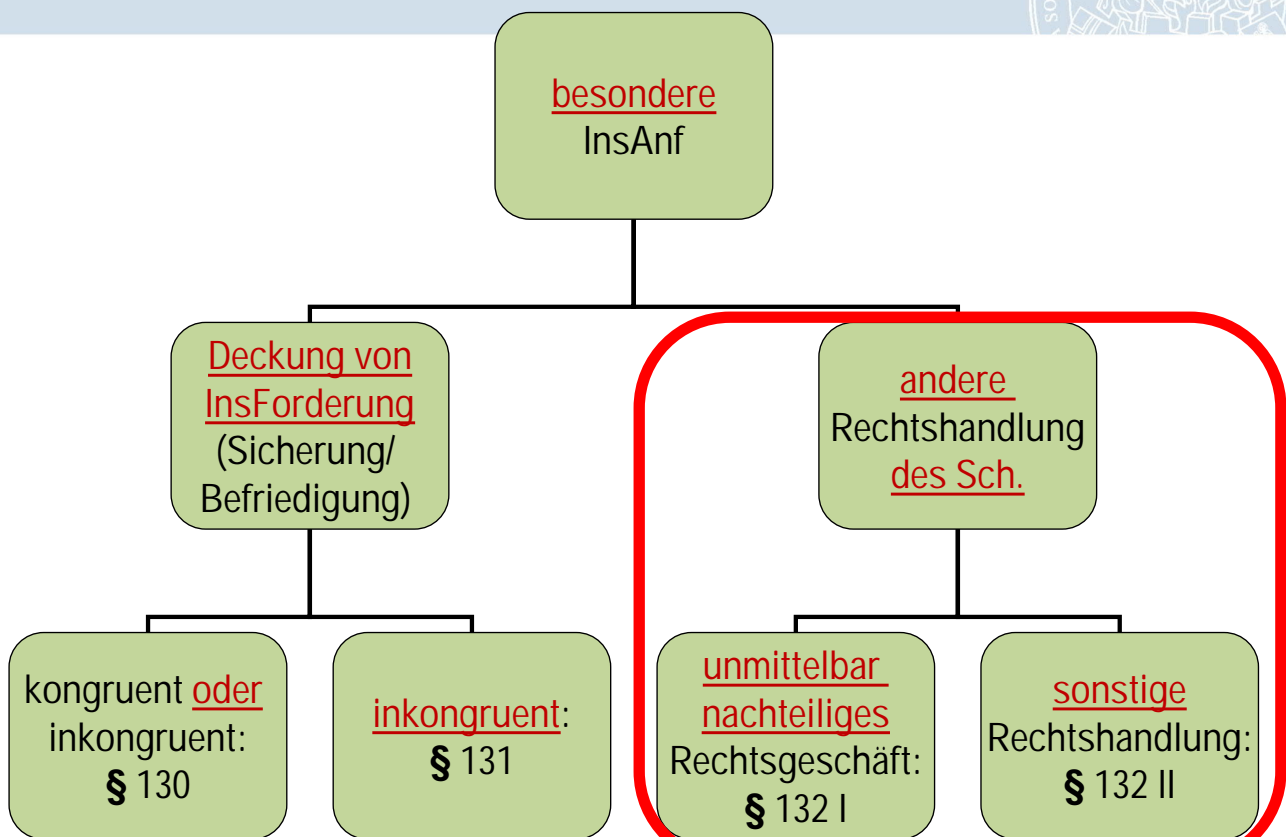
# Insolvenzanfechtung

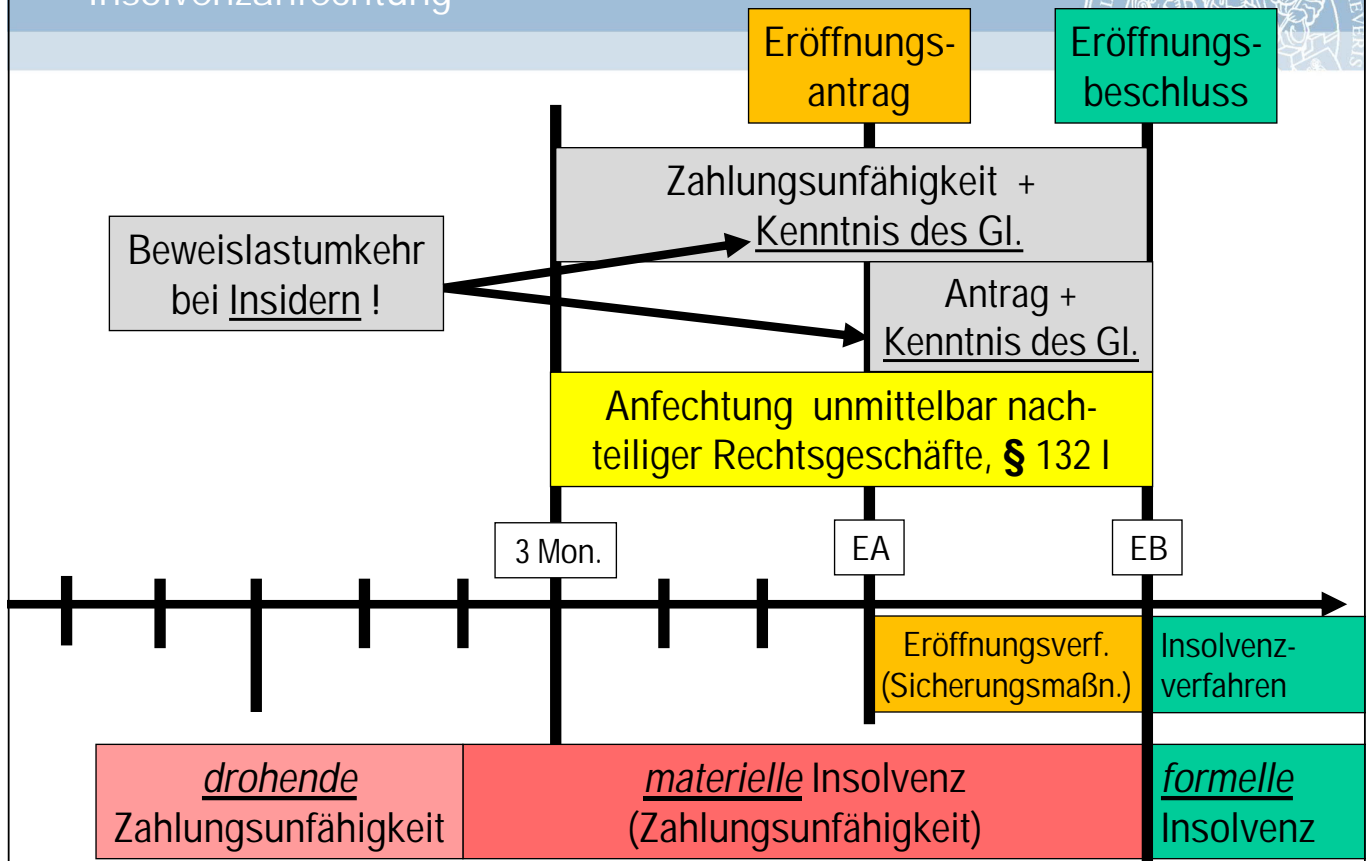




Zwangsvollstreckung und Inkongruenz

- Vorhandensein eines vollstreckbaren Titels oder Erwerb in der Zwangsvollstreckung schließen Anfechtung nicht aus, § 141
- nach h.M. jeder Erwerb in der Zwangsvollstreckung inkongruent, weil der Staat dem Gl. in der Krise nicht mehr die Machtmittel der Zwangsvollstreckung zubilligen will
  - gilt auch, wenn Sch. zur Abwendung der unmittelbar drohenden Zwangsvollstreckung „freiwillig“ zahlt
  - Fallgruppe streitig und methodisch nicht unzweifelhaft (Gl. erhält am Ende Geld, das er zu beanspruchen hatte), wohl „teleologische Extension“/Analogie
- als Zeitpunkt maßgeblich: Vollstreckungsakt, nicht die Befriedigung
- beachte: für den letzten Monat vor der Antragstellung daneben Rückschlagsperre gem. § 88 (sachlich als Sondertatbestand der Anfechtung wegen inkongruenter Deckung zu erklären!)



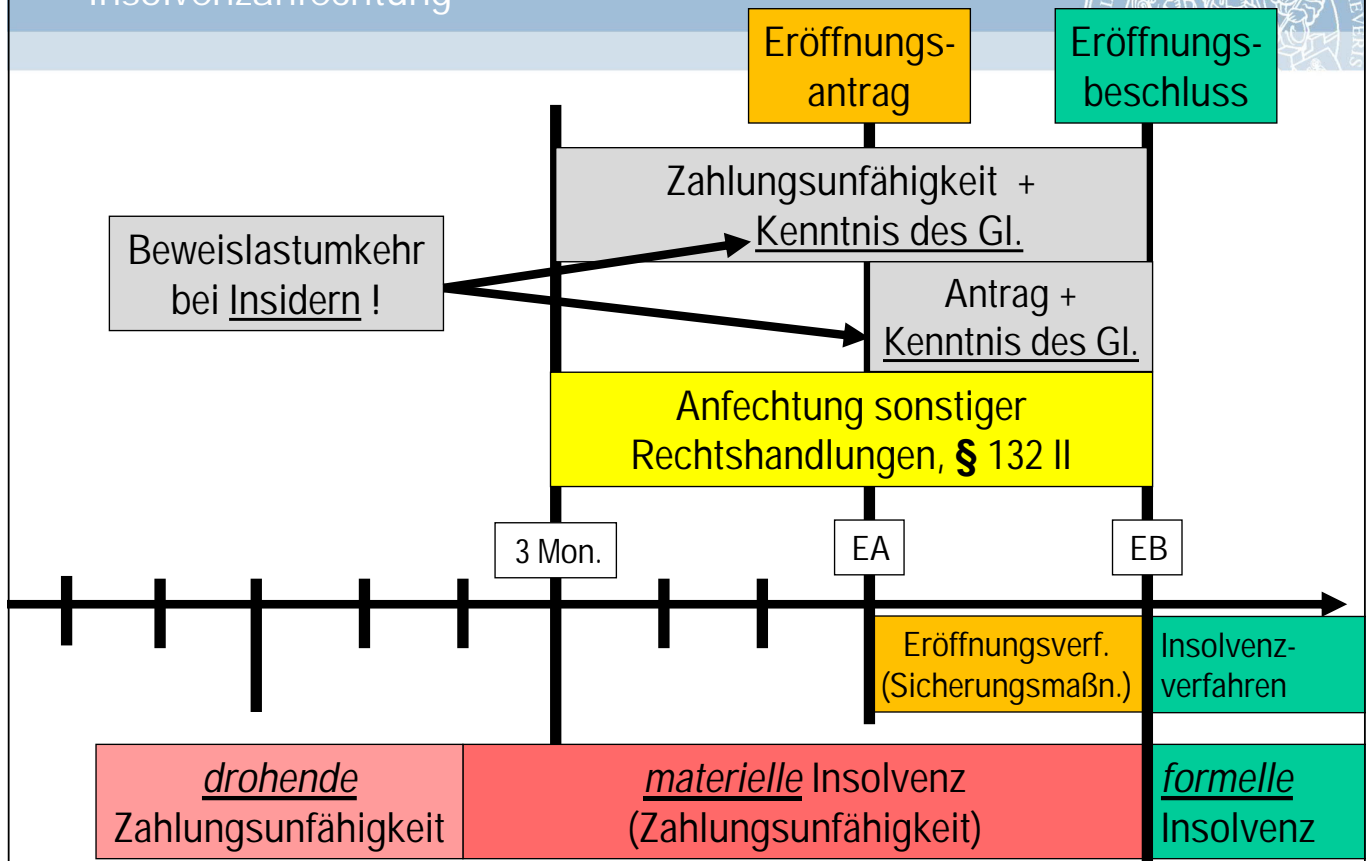


§ 132 Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen

(1) Anfechtbar ist ein Rechtsgeschäft des Schuldners, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, ...

§ 132: Anfechtung sonstiger Rechtshandlungen  
 (= die keine Deckung einer Insolvenzforderung sind)

- § 132 I: unmittelbarer Nachteil durch Rechtsgeschäft = Abschluss eines Vertrags, bei dem Leistung und Gegenleistung haftungsrechtlich nicht gleichwertig sind
  - z.B. Schleuderverkauf, Schuldenerlass, Aufnahme eines wucherischen/ überbewerteten Darlehens, Abgabe einer Bürgschaft
  - = einer der Ausnahmefälle, bei denen eine lediglich mittelbare Gläubigerbenachteiligung nicht ausreicht
  - Begünstigter muss nicht InsGl sein
- erforderlich (wie bei § 130!): ab 3. Monat vor Eröffnungsantrag, positive Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder zwingende Schlussfolgerung, §§ 132 I Nr. 1, III, 130 II
  - Deckung nach Eröffnungsantrag: Kenntnis bzw. zwingende Schlussfolgerung hins. Antrag reicht, §§ 132 I Nr. 2, III, 130 II
  - Beweislastumkehr bei „Insidern“, §§ 132 III, 130 III, 138



§ 132 Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen  
 (2) Einem Rechtsgeschäft, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, steht eine andere Rechtshandlung des Schuldners gleich, durch die der Schuldner ein Recht verliert oder nicht mehr geltend machen kann oder durch die ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen ihn erhalten oder durchsetzbar wird.

§ 132: Anfechtung sonstiger Rechtshandlungen (Forts.)

- § 132 II: sonstige Rechtshandlungen (die keine Rechtsgeschäfte und auch keine Deckungen sind)
  - Auffangtatbestand, z.B. für Unterlassungen, Prozesshandlungen
  - *mittelbare* Benachteiligung genügt hier
    - Sch./InsMasse verliert ein Recht, kann ein Recht nicht mehr geltend machen, Anspruch gegen Sch./InsMasse wird erhalten oder durchsetzbar
  - weitere Voraussetzungen wie §§ 130, 132 I
  - Leistungsfähigkeit in der Praxis auch nach 20 Jahren praktisch nicht erprobt -- gibt offenbar keine (!) gerichtliche Entscheidung